

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2024 folgende

Satzung zur Änderung der H A U P T S A T Z U N G

(in der Fassung vom 14. Dezember 2020)

beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.9 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 b und 9 c TVöD, von Beamten des mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 11 b, sofern es sich nicht um Führungskräfte mit unmittelbarer Führungsverantwortung und Weisungsbefugnis handelt.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 a TVöD sowie von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S

8 a, sofern es sich nicht um Führungskräfte mit unmittelbarer Führungsverantwortung und Weisungsbefugnis handelt. In diesem Fall unterliegt die Entscheidungsbefugnis dem Gemeinderat."

§ 3

1. Nach § 12 wird folgender Abschnitt VI. und folgender § 13 eingefügt:

VI. Jugendgemeinderat

§ 13 Jugendgemeinderat (JGR)

- (1) Zur Vertretung der Jugendangelegenheiten und zur Stärkung des Interesses der Jugend an der Kommunalpolitik ist ein JGR im Sinne von § 41 a GemO eingerichtet. Er verbindet die drei bereits bestehenden „Säulen“ der Kinder- und Jugendbeteiligung in Ilvesheim (Ortsdetektive, Jugendforum, Jugendvertreterversammlung). Der Jugendgemeinderat kann die Abkürzung „JGR“ führen.
- (2) Der JGR besteht aus 8 bis 14 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Jugendlichen gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren (Stichtag ist der Wahltag). Es steht dem JGR frei, diese Altersspanne zu verändern oder zu erweitern. Das Mindestalter von 12 Jahren darf dabei nicht unterschritten, das Höchstalter von 18 Jahren nicht überschritten werden. Am Wahltag müssen die Kandidatinnen und Kandidaten seit mindestens drei Monaten in Ilvesheim mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (5) Im Rahmen der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Grundsätze gestaltet der JGR das Wahlrecht in eigener Zuständigkeit aus. Unterstützt wird er in allen Belangen von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Jugendzentrums Ilvesheim.
- (6) Vorsitz der JGR-Sitzungen hat der Bürgermeister der Gemeinde Ilvesheim. Die Geschäftsführung wird durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter des

Jugendzentrums Ilvesheim wahrgenommen. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates.

(7) Die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen und während der gesamten Sitzung anwesend zu sein. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsführung unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

(8) Die Beteiligung von Mitgliedern des JGR'es an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Jugendangelegenheiten wird gewährleistet. Das Nähere regelt hier die *Geschäftsordnung* des Gemeinderates.

2. Der bisherige Abschnitt VI. wird zu Abschnitt VII. („Weitere wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 21 GemO“). Der bisherige § 13 wird zu § 14 („Beitritt zu Zweckverbänden“).

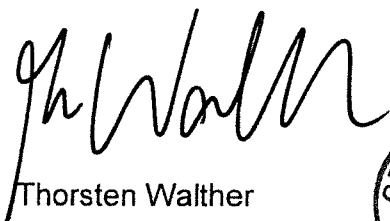
3. Der bisherige Abschnitt VII. wird zu Abschnitt VIII. („Schlussbestimmungen“). Der bisherige § 14 wird zu § 15 („In Kraft treten“).

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ilvesheim, 19.12.2024



Thorsten Walther
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.